

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Florian Herbst
Sachbearbeiter
florian.herbst@bka.gv.at
+43 1 531 15-203917
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.268.859

Ihr Zeichen: 2026-0.157.838

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche und legistische Bemerkungen

Allgemeines:

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 – BMG, BGBl. Nr. 76/1986, Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 15 BMG). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007)¹, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zur Überschrift:

Begutachtungsentwürfe haben die Überschrift „Entwurf“ zu tragen; dies gilt auch für die Erläuterungen.

Zum Gesetzestitel:

Der Titel sollte entsprechend formatiert werden.

Zur Promulgationsklausel:

Es fehlt die Promulgationsklausel.

Zu Z 1 (§ 1):

Der geltende § 1 LWA-G enthält Regelungen über die Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln und bezieht sich (unter anderem) auf das Jahr 2026. Diesbezügliche Regelungen sollen durch den vorgesehenen § 1 mit Ablauf des Tages der Kundmachung ersetzt – und damit wohl noch während des Jahres 2026 aufgehoben – werden.

Dem Entwurf scheint keine einheitliche Vorstellung darüber zu Grunde zu liegen, welche Auswirkung die Aufhebung der Bestimmungen über die Zurverfügungstellung der Mittel für das Jahr 2026 hat: Während nämlich vorgesehen wird, dass die Mittel für

¹ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Unterstützungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 (richtig: Unterstützungsleistungen gemäß Abs. 1 Z 1) „ab 2027“ zur Verfügung gestellt werden, ist eine solche Einschränkung für Zuwendungen gemäß Abs. 1 Z 2 nicht vorgesehen. Wenn es als erforderlich erachtet wird, die Zurverfügungstellung der Mittel auch für das Jahr 2026 zu regeln, stellt sich die Frage, welche Auswirkung die Aufhebung der Zurverfügungstellungsregelung für das Jahr 2026 für die sonstigen im geltenden § 1 Abs. 1 LWA-G vorgesehenen Maßnahmen hat.

Abs. 1 enthält eine demonstrative Aufzählung von Maßnahmen („insbesondere“), doch scheinen keine weiteren Maßnahmen als die ausdrücklich in dieser Bestimmung genannten geregelt zu werden.

Soweit im vorgesehenen Abs. 2 auf Maßnahmen gemäß Abs. 1 Bezug genommen wird, sollte dies in der Abs. 1 entsprechenden Reihenfolge geschehen (dh. die Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 sollten vor den Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 2 genannt werden).

Zu Z 3 (§ 14 Abs. 9 Z 2), Z 4 (§ 14 Abs. 9 Z 3 und 4) und Z 5 (§ 14 Abs. 10):

Gemäß Art. 43 Z 4 des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, sollen Bezeichnung und Überschrift des 1. Abschnitts sowie die §§ 1 bis 6 samt Überschriften entfallen, wobei diese Bestimmungen gemäß § 14 Abs. 9 Z 2 zweiter Satz LWA-G mit 1. Jänner 2027 außer Kraft treten sollen. Nunmehr soll vorgesehen werden, dass einige dieser Bestimmungen erst zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.

Im Anhang 2 zu den Legistischen Richtlinien 1990 wird folgende rechtstechnische Gestaltung des Außerkrafttretens von Normen empfohlen:

- Wird eine Bestimmung eines Gesetzes aufgehoben, so ist zunächst in der fortlaufenden Nummerierung der Novellierungsanordnungen die Aufhebung der entsprechenden Regelung anzusprechen (zB „13. § 15 Abs. 4 wird aufgehoben.“).
- Am Ende der Novelle sollte im Zusammenhang mit der Regelung des zeitlichen Geltungsbereiches auch ein eigener Absatz hinsichtlich des Zeitpunktes des Außerkrafttretens von Normen aufgenommen werden (auch wenn dies – wie im obigen Beispiel mit Z 13 – in den Novellierungsanordnungen durch die Anordnung, der betreffende Paragraph werde aufgehoben, bereits zum Ausdruck gebracht wurde).

Da hier der Inhalt einer „schwebenden“ Novellierungsanordnung noch während der Legisvakanz geändert werden soll, wäre grundsätzlich diese Novelle zu ändern, also Art. 43 des Budgetbegleitgesetzes 2025.

- In einer dem § 14 Abs. 9 anzufügenden, neuen Z 3 sollte daher zunächst angeordnet werden, dass Art. 43 Z 4 des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, entfällt. (Dass auch § 14 Abs. 9 Z 2 zweiter Satz entfällt, ist in Z 3 des Gesetzentwurfs bereits vorgesehen.)
- Damit sind die Rechtswirkungen der „schwebenden“ Novellierungsanordnung des Art. 43 Z 4 des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, vollständig beseitigt, sodass auf sie in weiterer Folge nicht mehr Bedacht genommen werden muss. Insbesondere die Anordnung des § 14 Abs. 9 Z 4 (Z 4 des Gesetzentwurfs) kann ersatzlos entfallen.
- Die derzeit in § 14 Abs. 9 Z 3 (Z 4 des Gesetzentwurfs) enthaltene Regelung sollte hingegen beibehalten, jedoch aus systematischen Gründen in § 14 Abs. 10 (Z 5 des Gesetzentwurfs) in einer weiteren Ziffer getroffen werden. Außerdem wäre der Inhalt der Regelung auch in der fortlaufenden Nummerierung der Novellierungsanordnungen abzubilden (hier in der Form: „2. Die §§ 2a bis 3a und 3c bis 3e samt Überschriften entfallen.“).

III. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen – der vollständig fehlt – ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#))².

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)). Die Abkürzung „LWA-G“ kann jeweils entfallen.

Zur Textgegenüberstellung:

Die Textgegenüberstellung stimmt in Bezug auf § 1 Abs. 2 mit dem Gesetzentwurf nicht überein.

² https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [BKA-600.824/0001-V/2/2015](#)³ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, namentlich auf folgende Regeln und Hinweise:

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen, und sodann (lediglich) die vorhandenen Unterschiede hervorgehoben werden.
- Die Hervorhebung hätte durch *Kursiv*schreibung und gelben Hintergrund zu erfolgen. Sie kann, *wenn und soweit* dies dem Verständnis und der Lesbarkeit dient, mehr als die exakten Textunterschiede umfassen; dh. eine großflächige Hervorhebung gleichbleibender Passagen ist zu vermeiden.
- Es wird dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mit Hilfe des E-Recht-Legistik-Add-Ins zu erstellen⁴ und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 2. April 2026

Für den Bundeskanzler:

i.V. Mag. Christoph Lanner

Elektronisch gefertigt

³ https://oegovwiki.gv.at/at.gv.lfrz.oegovwiki/img_auth.php/6/6e/TGUe-RS_2015.pdf

⁴ Vgl. <https://oegovwiki.gv.at/at.gv.lfrz.oegovwiki/index.php?title=Textgegen%C3%BCberstellung>

